

BGer 1B_462/2020 vom 16. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_462_2020

FR: TF 1B_462/2020 du 16 octobre 2020

IT: TF 1B_462/2020 del 16 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Im Strafverfahren gegen B. _____ wegen Amtsgeheimnisverletzung stellte die Berner Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben den Parteien - darunter dem Straf- und Zivilkläger A. _____ - mit Schreiben vom 8. Juli 2020 gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO in Aussicht, das Verfahren einzustellen.

Mit Beschluss vom 5. August 2020 trat das Obergericht des Kantons Bern auf die Beschwerde von A. _____ gegen die Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 8. Juli 2020 nicht ein mit der Begründung, sie sei nach Art. 318 Abs. 3 StPO nicht anfechtbar.

Mit Eingabe vom 5. September 2020 in französischer Sprache beantragt A. _____, die Strafuntersuchung weiterzuführen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzlicher, auf Deutsch verfasster Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen, wobei der bundesgerichtliche Entscheid in der Sprache des angefochtenen Entscheids ergeht (vgl. Art. 54 Abs. 1 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen bloss vor, die Untersuchung werde schlampig geführt und beklagt sich darüber, dass die Richter und Staatsanwälte ihm auf Deutsch schreiben und dazu noch lateinische Zitate verwenden würden. Damit setzt er sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern dieser Bundesrecht verletzen könnte. Das ist auch nicht ersichtlich, vielmehr ist die Auffassung des Obergerichts, die Ankündigung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, unterliege nicht der Beschwerde, offensichtlich zutreffend. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.